

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1960

Nummer 62

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	16. 5. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zur TO. A vom 15. Januar 1960; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände — GtV — . . . . .	1503
20360	18. 5. 1960	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des G 131; hier: Anforderung, Erstattung und Buchung der Bundeszuschüsse gemäß § 18a	1504
23212	18. 5. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung von Ölheizungsanlagen; hier: DIN 4755 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen, DIN 4787 — Ölbrenner . . . . .	1504
5120	18. 5. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhalts sicherungsgesetzes (USG) . . . . .	1505
61101	17. 5. 1960	Erl. d. Finanzministers Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde . . . . .	1506
611160	18. 5. 1960	Bek. d. Ministers für Wiederaufbau Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbau gesetz für Garagen . . . . .	1507
7123	12. 5. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Anlernzuschüsse für jugendliche SBZ-Flüchtlinge mit unvollkommener gewerblicher Berufsausbildung	1508
793	17. 5. 1960	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gebührenordnung für die Landesanstalt für Fischerei . . . . .	1509

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

	Seite
<b>Arbeits- und Sozialminister</b> Personalveränderung . . . . .	1512
<b>Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen</b> Personalveränderung . . . . .	1512

## I.

20314

**Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung  
der Anlage 1 zur TO.A vom 15. Januar 1960;  
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft  
tariffähiger Verbände — GtV —**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2097/IV/60  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15280/60  
v. 16. 5. 1960

## A

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,  
— beide vertreten durch den Bundesminister des Innern —,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits,  
und  
der Gemeinschaft tariffähiger Verbände — GtV —,  
andererseits,  
wird für die Tarifangestellten  
a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn — und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,  
b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,  
c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts betr. die Änderung der Anlage 1 und der ADO zur TO.A ab 1. Januar 1960 vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits am 15. Januar 1960 abgeschlossen worden ist.

## § 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 25. April 1960

## B

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 412/IV/60 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15059/60 — v. 23. 2. 1960 (MBI. NW. S. 501 / SMBI. NW. 20314).

An alle  
obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 1503.

20360

**Durchführung des G 131;  
hier: Anforderung, Erstattung und Buchung der Bundeszuschüsse gemäß § 18 a**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 5. 1960 —  
B 7145 — 2170/IV/60

Durch die mit Gesetz vom 29. Dezember 1959 (BGBI. I S. 832) erfolgte Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr sind die in meinem u. a. RdErl. genannten Termine überholt. Für die Anforderung und Erstattung der Bundeszuschüsse nach § 18 a G 131 bitte ich künftig folgende Termine einzuhalten :

1. **10. Oktober** eines jeden Jahres (bisher 10. Januar) für die Anmeldung der für das laufende Rechnungsjahr zustehenden Zuschüsse in einer Summe,
2. **20. November** eines jeden Jahres (bisher 20. Februar) für die endgültigen Zuschußanforderungen unter Benutzung des Formblattes 3,
3. **15. Oktober** eines jeden Jahres (bisher 15. Januar) für die Anmeldung des Bedarfs an Betriebsmitteln bei mir durch die zuständigen Pensionsregelungsbehörden.

Bezug: Mein RdErl. v. 3. 11. 1958 — B 7145 — 4865/IV/58 — MBI. NW. S. 2407 / SMBI. NW. 20360).

— MBI. NW. 1960 S. 1504.

23212

**Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung von  
Olheizungsanlagen;  
hier: DIN 4755 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen,  
DIN 4787 — Olbrenner**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 5. 1960  
— II A 2 — 7.011 Nr. 1462/60

- 1 Mit RdErl. v. 19. 1. 1960 — II A 2/3 — 7.011 Nr. 130/60 — (MBI. NW. S. 197 / SMBI. NW. 23212) habe ich das Normblatt DIN 4755 (Ausgabe Januar 1959) — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen — bauaufsichtlich eingeführt und auf das Normblatt DIN 4787 (Ausgabe Januar 1959) — Olbrenner — hingewiesen. Unter Abs. 5 d. RdErl. ist bestimmt worden, daß vom 1. Juli 1960 ab nur noch solche Olbrenner eingebaut werden dürfen, die das Baumuster-Kennzeichen nach DIN 4787 tragen.
- 2 Nach Mitteilung des Fachnormenausschusses Heizung und Lüftung im Deutschen Normenausschuß ist es den Prüfstellen nicht möglich, bis zum 1. Juli 1960 alle am Markt vorhandenen Olbrennerkonstruktionen einer Baumusterprüfung zu unterziehen. Es werden daher zu diesem Zeitpunkt noch Brennerkonstruktionen zum Einbau angeboten werden, die zwar zur Prüfung angemeldet sind, das Baumuster-Kennzeichen aber noch nicht erhalten haben.
- 3 Um durch die vorgesehene Kennzeichnungspflicht der Olbrenner gemäß Abs. 5 d. vorgenannten RdErl. unbillige Härten für die Hersteller technisch einwandfreier Olbrenner und Steuergeräte, die das Baumuster-Kennzeichen nach DIN 4787 noch nicht erhalten konnten, zu vermeiden, wird folgende Übergangsregelung bis zum 1. April 1961 getroffen:

Der Bauherr hat zur Gebrauchsabnahme eine schriftliche Erklärung des Herstellers vorzulegen, in der dieser ausdrücklich bescheinigt, daß der Olbrenner

bzw. der Ölfeuerungssystem den Bestimmungen des Normblattes DIN 4787 entspricht und bei einer der in Abs. 8.2 d. RdErl. v. 19. 1. 1960 genannten Prüfstellen zur Prüfung angemeldet ist. Die Vorlage dieser Erklärung ist im Bauschein vorzuschreiben. Dabei ist auch zur Auflage zu machen, daß der Ölfeuerungssystem sofort auszuwechseln ist, falls die Baumuster-Prüfung ergeben sollte, daß für den betreffenden Ölfeuerungssystem das Kennzeichen nach DIN 4787 nicht erteilt werden kann, ferner, daß der Bauherr bis zum 1. April 1961 der Bauaufsichtsbehörde die Baumuster-Nummer schriftlich bekanntgibt.

- 4 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsschriften hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau  
— Außenstelle Essen —,  
die Bauaufsichtsbehörden,  
Staatl. Bauverwaltungen,  
Bauverwaltungen der Gemeinden und  
Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1960 S. 1504.

5120

### Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 5. 1960 — IV A 1 — 5500

In Übernahme mehrerer RdSchr. der Bundesminister des Innern und für Verteidigung und mit Rücksicht auf das Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung wird der Bezugserl. wie folgt ergänzt und geändert:

#### 1. Zu § 8

- a) Um die Beiträge für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte zu den berufständischen Versorgungswerken, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften errichtet sind, in die unter § 8 Abs. 2 Nr. 5 d) USG aufgeführten Aufwendungen einzubeziehen, erhält Nr. 7 d) Satz 1 zu § 8 Abs. 2 Nr. 5 d. Bezugserl. folgende Fassung:  
„Der Begriff der Lebensversicherung im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 5 d) schließt die **verschiedenen Formen** der Lebensversicherung ein.“
- b) Zinsforderungen und erhöhte Verwaltungskosten, die einzelne Versicherungsgesellschaften bei den mit **Jahresbeiträgen** abgeschlossenen Lebensversicherungen von Wehrpflichtigen geltend machen, weil die Beiträge während des Wehrdienstes des Versicherten monatlich entrichtet werden, sind dem Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 d) zu erstatte, sofern für die betreffenden Beitragsverpflichtungen bereits Sonderleistungen zugestanden worden sind.

#### 2. Zu § 12

Der Anspruch auf Übergangsgehalt nach dem G 131 wird durch die Einberufung zu einer Wehrübung bei der Bundeswehr nicht berührt. Nach § 19 G 131 endet der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung und damit der Anspruch auf Zahlung des Übergangsgeldes nach § 37 G 131 mit der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder Zeit in ein gleichwertiges Amt entsprechend der früheren Rechtsstellung. Die Einberufung zu einer Wehrübung ist keine „Übernahme“ im Sinne dieser Vorschrift. Auch eine Anrechnung der Leistungen nach dem USG auf das Übergangsgeld ist nicht zulässig, da es sich bei dem Übergangsgehalt nicht um Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst handelt (§ 37 Abs. 2 S. 2 G 131).

Da somit das Übergangsgehalt nach dem G 131 für die Dauer der Wehrübung weitergezahlt wird, ist nach § 12 USG zu verfahren. Das Übergangsgehalt

ist Einkommen des Wehrpflichtigen „aus seiner bisherigen Erwerbstätigkeit“ (§ 12 Abs. 1 S. 1 USG) und als solches auf die Leistungen zur Unterhaltsicherung anzurechnen. § 12 Abs. 1 Nr. 3 USG findet keine Anwendung. Das Übergangsgehalt nach G 131 wird nicht wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis, sondern wegen Verlustes des Amtes oder der Dienststelle gezahlt.

#### 3. Zu § 16

In Abschn. III d. Bezugserl. (Aufhebung von Erlassen) ist der RdErl. v. 10. 7. 1959 (MBl. NW. S. 1721 / SMBI. NW. 5120) zu streichen. Er gilt über den 1. 12. 1959 hinaus weiter. Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Verteidigung haben mich in Abweichung von früher gegebenen Empfehlung gebeten, den RdErl. aufrechtzuerhalten. Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte nach dem 1. 12. 1954 in Einzelfällen von der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Leistungen gem. § 16 Abs. 3 USG abgesehen haben, ohne daß sie die entsprechende Weisung des Regierungspräsidenten oder der obersten Landesbehörde eingeholt haben, hat es hierbei sein Bewenden.

#### 4. Zu § 18

Tag des Beginns des Wehrdienstes im Sinne des § 18 ist der Tag des **Dienstantritts**. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Beginn der Dienstzeit. Nach der Dienstzeit wird der zeitgerechte Entlassungstag aus dem Wehrdienst bestimmt (MBl. d. BMVtdg. 1959 S. 102). Die Dienstzeit rechnet vom 1. des Monats an, wenn der Wehrpflichtige bis einschließlich 15. des betreffenden Monats zum Wehrdienst einberufen worden ist. Liegt der Einberufungstermin in der Zeit vom 16. bis 31. des Monats, so rechnet die Dienstzeit ab 16. dieses Monats. Leistungen zur Unterhaltsicherung stehen dem Wehrpflichtigen aber nur vom Tage des **Dienstantritts** bis zum Tage der Entlassung aus dem Wehrdienst zu.

Sofern infolge anderer Berechnungsweise Leistungen zur Unterhaltsicherung überzahlt worden sind, ist bei der Rückforderung nach § 16 USG zu verfahren. Nr. 3 zu § 16 des Bezugserlasses bezieht sich nur auf eine vorzeitige Entlassung wegen bevorstehender Feiertage oder aus anderen truppendienstlichen Gründen.

#### 5. Rechtsmittel und Rechtsmittelzug im Vorverfahren

Durch die am 1. 4. 1960 in Kraft getretene Verwaltungsgerichtsordnung v. 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) ist das Rechtsbehelfsverfahren abweichend von den Vorschriften der MRVO 165 neu geregelt worden. Anfechtungsklage gegen Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach dem USG kann erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos **Widerspruch** eingelegt hat. Über den Widerspruch entscheidet nach § 73 Abs. 1 VwGO der **Regierungspräsident**. Die Durchführung des USG ist keine Selbstverwaltungsangelegenheit i. S. d. § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO.

Im übrigen wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 (MBl. NW. S. 887 / SMBI. NW. 2010) betr. Belehrungen über Rechtsbehelfe verwiesen.

Bezug: RdErl. v. 8. 12. 1959 (MBl. NW. S. 3015 / SMBI. NW. 5120).

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1960 S. 1505.

61101

### Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde

Erl. d. Finanzministers v. 17. 5. 1960 —  
S 2172 — 7 — VB 2

I. Nach dem RdErl. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 31. 3. 1960 III A 345/60 (MBl. NW. S. 951 / SMBI. NW. 2020 — 1. VerwVO zur GO v. 10. 11.

1952 i. d. F. v. 5. 11. 1956 u. v. 31. 3. 1960) kann nunmehr auch dem Stellvertreter des Bürgermeisters in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 40 000 Einwohnern eine Aufwandsentschädigung zugebilligt werden, und zwar bis zur Höhe eines Drittels der für den Bürgermeister in Betracht kommenden Sätze. Abschn. I Ziff. 3 Satz 2 meines Erl. v. 14. 12. 1956 — S 2172 — 14232/VB-2 erhält deshalb **mit Wirkung ab 1. April 1960** folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt für den Stellvertreter des Bürgermeisters in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 40 000 Einwohnern sowie für den Stellvertreter des Landrats.“

II. Diese Regelung ergeht auf Grund d. Abschn. 17 Abs. 3 letzter Satz LStR 1959.

Bezug: Abschn. I Ziff. 3 meines Erl. v. 14. 12. 1956 — S 2172 — 14232/VB-2 (MBI. NW. S. 2561 / SMBI. NW. 61101).

An die Oberfinanzdirektionen.

— MBI. NW. 1960 S. 1506.

## 611160

### Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbauugesetz für Garagen

Bek. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 5. 1960 — III B 3/4.411.2 — Nr. 1109/60

Das nachfolgende Schreiben d. Bundesministers der Finanzen v. 9. 11. 1959 — IV C/3 — O 1539 — 22/59 — an den Bundesminister für Wohnungsbau betr.: Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbauugesetz für Garagen — gebe ich hiermit bekannt:

„Bei einer Besprechung mit den Bewertungsreferenten der Länder ist von einem Lande die nachstehende Frage vorgetragen und mit folgendem Ergebnis behandelt worden:

Verschiedene Wohnungsunternehmen haben im Zuge der Errichtung von Eigenheimen zugleich Garagen erstellt. Diese Garagen sind nicht zu jedem Eigenheim einzeln, sondern als Sammelgaragen — von den Eigenheimen räumlich getrennt — errichtet worden. Das Garagengrundstück bildet damit eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 2 BewG. Es verbleibt im Eigentum des Wohnungsunternehmens, während die Eigenheime an die Bewerber veräußert werden. Die Garagen werden an die Eigentümer der Eigenheime vermietet. Es ist beantragt worden, auch für diese Garagen die Grundsteuervergünstigung nach dem II. WoBauG zu gewähren.

Hierzu wurde die folgende Auffassung vertreten:

Garagen können nach Abschn. 6 Abs. 3 der Verwaltungsanordnung zum II. WoBauG als Zubehörräume der begünstigten Wohnungen in die Grundsteuervergünstigung einbezogen werden, wenn sie sich **auf demselben Grundstück** befinden. Hierbei wird vorausgesetzt, daß der Eigentümer der Garage und der Eigentümer der begünstigten Wohnungen identisch sind.

Nach dem Ergebnis der Besprechung mit den Bewertungsreferenten der Länder am 2. und 3. Dezember 1958 zu Punkt 1 Buchst. b) der Tagesordnung kann die Grundsteuervergünstigung auch für Sammelgaragen gewährt werden, die von den Wohngrundstücken räumlich getrennt errichtet worden sind und damit bewirtschaftlich mit dem Garagengrundstück eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellen, aber in einer so engen wirtschaftlichen Verbindung zu begünstigten Wohnungen stehen, daß sie diesen als Zubehörräume zugerechnet werden können. Voraussetzung für diese Auffassung ist, daß die beiden getrennten Grundstückseinheiten demselben Eigentümer gehören.

Die Grundsteuervergünstigung nach dem II. WoBauG soll nach Auffassung der Bewertungsreferenten der Länder auch in dem in Bayern mehrfach praktisch gewordenen Fall gewährt werden, daß die Sammelgaragen im Miteigentum der Eigentümer der Eigenheime stehen. Mit dem Miteigentum des Eigentümers einer Sammelgarage ist das Nutzungsrecht für einen Einstellplatz verbunden. Obwohl auch hier die Sammelgarage als be-

sondere wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 BewG zu bewerten und den Miteigentümern entsprechend ihren Anteilen zuzurechnen ist, muß die Forderung nach der Identität des Eigentümers der Sammelgarage und des Eigentümers der begünstigten Wohnungen hier als erfüllt angesehen werden. Das gilt mit Rücksicht auf § 24 BewG auch dann, wenn das Eigenheim im Eigentum des Ehemannes und die Sammelgarage im Miteigentum der Ehefrau steht (oder umgekehrt).

In dem von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorgetragenen Fall gehören dagegen die Sammelgarage dem Wohnungsunternehmen, die Eigenheime verschiedenen anderen Eigentümern. Hier ist der Eigentümer der Sammelgarage und der begünstigten Wohnungen also nicht identisch. Die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat hierzu den Standpunkt vertreten, daß in einem solchen Falle die Garagen in die Grundsteuervergünstigung nach dem II. WoBauG nicht einbezogen werden können. Dieser Auffassung wurde allgemein zugestimmt, da eine noch weitergehende Auslegung zu unerwünschten Weiterungen führte.

Die vorgenannten Fragen sind bereits im Anerkennungsverfahren nach Abschn. B der VA — II. WoBauG zu entscheiden; an diese Entscheidung ist das Finanzamt gebunden. Das Bundesfinanzministerium wird die in der Besprechung vertretene Auffassung dem Bundesminister für Wohnungsbau mitteilen. Es wird sich empfehlen, daß die Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Behörde ihres Landes nach Billigung dieser Auffassung durch den Bundesminister für Wohnungsbau entsprechend unterrichten.

Die erörterte Frage ist bereits im Anerkennungsverfahren der Wohnungsbehörden zu entscheiden. Ich würde es begrüßen, wenn Sie sich der von den Bewertungsreferenten der Länder vertretenen Auffassung anschließen.“

— MBI. NW. 1960 S. 1507.

## 7123

### Anlernzuschüsse für jugendliche SBZ-Flüchtlinge mit unvollkommener gewerblicher Berufsausbildung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 12. 5. 1960 — II/D 4 — 60—00 — 36/60

Die aus der sowjetischen Besatzungszone kommenden jugendlichen Flüchtlinge, die einen gewerblichen Beruf erlernt haben, besitzen erfahrungsgemäß oftmals nicht die Ausbildung, die den in der gewerblichen Wirtschaft der Bundesrepublik geltenden Anforderungen entspricht; ein großer Teil dieser Jugendlichen steht daher vor der Notwendigkeit, sich weiteren Ausbildungsmaßnahmen und der Vorbereitung auf eine Prüfung nach bundesdeutschem Recht zu unterziehen.

Diese auf Vervollständigung ihrer Ausbildung angewiesenen Jugendlichen können in den Gewerbebetrieben nicht sofort als vollwertige Facharbeiter, Gehilfen oder Gesellen eingesetzt werden; sofern sie in gewerblichen Betrieben Beschäftigung finden, erhalten sie, ehe sie nicht die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben oder nachgewiesen haben, deshalb in vielen Fällen zunächst nur den Hilfsarbeiterlohn; häufig scheitert an den Mängeln der Ausbildung die Aufnahme einer fachentsprechenden Beschäftigung überhaupt.

Angesichts der unabsehbaren Notwendigkeit, diesen jugendlichen Flüchtlingen durch fachentsprechende Beschäftigung und möglichst tarifentsprechende Entschädigung die berufliche Weiterbildung und Eingliederung zu ermöglichen und zu erleichtern, weise ich im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister auf die von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unter dem 27. März 1958 (Bundesarbeitsblatt S. 380) erlassenen Richtlinien für die Gewährung von Anlernzuschüssen hin; nach diesen Richtlinien besteht die Möglichkeit, dem jugendlichen Flüchtling, der noch nicht als vollwertige Fachkraft eingesetzt werden kann, dennoch einen entsprechenden Ausgleich zu gewähren, da die Lohndifferenz durch Anlernzuschüsse gedeckt werden kann.

Nach Abschn. I Nr. 1 dieser Richtlinien werden Anlernzuschüsse gezahlt, um die zweckmäßige Eingliederung solcher Arbeitssuchender in das Arbeitsleben zu ermöglichen und zu beschleunigen, die ohne diese Hilfe nur schwer einen geeigneten Arbeitsplatz mit ausreichendem Verdienst finden werden. Nach Abschn. II Nr. 3 haben die Anlernzuschüsse den Zweck, ein Arbeitsverhältnis herbeizuführen, auch wenn der Arbeitnehmer wegen unvollkommen oder fehlender beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten die volle Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen kann. Diese Anlernzuschüsse können gemäß Abschn. II Nr. 5 d für Arbeitssuchende im Alter von mindestens 21 Jahren gewährt werden, wenn sie aus persönlichen Gründen oder wegen der Arbeitsmarktlage gezwungen sind, eine andere Arbeitnehmertätigkeit aufzunehmen oder wenn ihre Arbeitslosigkeit nur durch Gewährung von Anlernzuschüssen verhütet oder beendet werden kann; von der Altersbegrenzung kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Persönliche Gründe im Sinne von Abschn. II Nr. 5 d müssen mit Rücksicht auf das eingangs Gesagte bei allen in Frage kommenden jugendlichen Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone als gegeben angesehen werden.

Der Antrag auf Anlernzuschüsse ist an das Arbeitsamt zu richten, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Der Antrag kann vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gestellt werden. Anlernzuschüsse werden für eine Dauer von höchstens 26 Wochen gewährt. Alles weitere bitte ich den Richtlinien selbst zu entnehmen.

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bitte ich die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, den Betrieben die vorstehend genannten Möglichkeiten durch eine entsprechende Mitteilung in den amtlichen Nachrichtenorganen und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Handwerkskammern bitte ich außerdem um Unterrichtung der Kreishandwerkerschaften und Innungen. Im übrigen bitte ich alle Organisationsdienststellen der gewerblichen Wirtschaft, den jugendlichen SBZ-Flüchtlingen bei der beruflichen Eingliederung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln behilflich zu sein.

An die Industrie- und Handelskammern,  
Handwerkskammern;

nachrichtlich:

An die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern  
des Landes Nordrhein-Westfalen,  
den Westdeutschen Handwerkskammertag

— MBl. NW. 1960 S. 1508.

793

### Gebührenordnung für die Landesanstalt für Fischerei

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 5. 1960 — II D 2 Tgb.Nr. 441/60

#### § 1

(1) Für Untersuchungen in der Landesanstalt für Fischerei sind Gebühren nach dem diesem Erlaß anliegenden Gebührentarif zu erheben, sofern die Kosten nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Staate zu tragen sind. Wenn in einer Probe mehr als zwei Bestandteile zu bestimmen sind, so tritt eine Ermäßigung der Gesamtsumme ein. Diese beträgt

bei 3—6 Bestandteilen	10 %
bei 7—10 Bestandteilen	15 %
bei 11 und mehr Bestandteilen	20 %.

(2) Außer den Gebühren sind alle notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Portokosten, die durch schriftliche Mitteilung des Untersuchungsergebnisses entstehen, von dem Gebührentschuldner zu erstatten.

(3) Wenn Reisen erforderlich werden, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der nach den Reisekostenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen erstattungs-

fähig ist. Bei Abfischungen ist eine zusätzliche Gebühr von 10,— DM je Stunde zu entrichten.

#### § 2

(1) Die Gebühr für Gutachten, schriftliche Beratungen sowie für Untersuchungen, die in diesem Erlaß nicht aufgeführt sind, werden nach dem erforderlichen Zeitaufwand und dem Schwierigkeitsgrad berechnet. Sie betragen:

a) für den wissenschaftlich vorgebildeten Beamten oder Angestellten für jede Stunde	15,— DM
b) für den technisch vorgebildeten Angestellten für jede Stunde	10,— DM
c) für den Verwaltungsarbeiter oder weitere Hilfskräfte für jede Stunde	6,— DM.

(2) Für Gutachten, schriftliche Beratungen sowie für Untersuchungen, die auf Antrag des Auftraggebers in Überstunden, Nacht- oder Sonnagsstunden und Feiertagsstunden hergestellt werden sollen, ist ein Aufschlag zu entrichten. Er beträgt bei Überstunden 25 %, bei Nacht- oder Sonnagsstunden 50 % und bei Feiertagsstunden 100 %.

#### § 3

(1) Für fotografische Arbeiten, Zeichnungen, Abzeichnungen, Mutterpausen und sonstige technische Leistungen, die den Einsatz einer fachkundigen Arbeitskraft erfordern, werden berechnet:

für jede Stunde 6,— DM.

(2) Für die Anfertigung von Lichtpausen und Fotokopien werden berechnet bei einer Größe von

DIN A 4 (210 x 297 mm)	2,— DM
DIN A 3 (297 x 420 mm)	3,— DM
DIN A 2 (420 x 594 mm)	4,— DM
DIN A 1 (594 x 841 mm)	6,— DM.

(3) Für die Erstanfertigung von Gutachten und diesen gleichzusetzende Arbeiten werden Schreibgebühren erhoben. Diese betragen:

	je Schrift- seite	je Tabellen- seite
DIN A 3 (Doppelseite)	2,— DM	4,— DM
DIN A 4 (Normalseite)	1,— DM	2,— DM
DIN A 5 (Halbseite)	0,50 DM	1,— DM.

Die Schreibgebühr für Durchschläge beträgt 0,30 DM je angefangene Seite.

(4) Für die Fertigung von Abschriften und Auszügen werden berechnet:

	je Schrift- seite	je Tabellen- seite
DIN A 3 (Doppelseite)	1,— DM	2,— DM
DIN A 4 (Normalseite)	0,50 DM	1,— DM
und jede angefangene Seite.		

#### § 4

Bei Reihenuntersuchungen oder Untersuchungen, die überwiegend im wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse erfolgen, werden keine Gebühren erhoben. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührentschuldners kann der Leiter der Landesanstalt die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

#### § 5

Da Gebührenforderungen der Landesanstalt nicht im Verwaltungswangsverfahren beigetrieben werden können (§ VwVG. NW, GV. NW. 1957 S. 216), sind im Regelfalle vor Beginn der Untersuchungen Vorschüsse in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenforderung einzufordern.

An die Landesanstalt für Fischerei in Albaum.

**Gebührentarif**

Bezeichnung der Untersuchung	Gebühr DM	Bezeichnung der Untersuchung	Gebühr DM
Chemische Untersuchungen von Wasser und Abwasser hinsichtlich		30. Kupfer, colorimetrisch	qual. 5,— quant. 12,—
1. Klarheit, Färbung, Geruch	3,—	31. Zink, colorimetrisch	qual. 5,— quant. 12,—
2. Schwebestoffe, absetzbare (volumetrisch)	4,—	32. Chrom	quant. 15,—
3. Schwebestoffe, gesamt (gewichtsanalytisch)	10,—	33. Nickel	qual. 5,— quant. 20,—
4. Schwebestoffe, gesamt (glühbeständig)	20,—	34. Cyanide	qual. 8,— quant. 20,—
5. Durchsicht nach Snellen	3,—	35. Kohlensäure, freie	16,—
6. pH-Wert, colorimetrisch	6,—	36. Kohlensäure, angreifende, durch Marmorversuch	18,—
7. pH-Wert, elektrolytisch	12,—	37. Chlor, unterchlorige Säure	12,—
8. Leitvermögen, elektrolytisch	12,—	38. Phenole, gesamt	20,—
9. Alkalität	6,—	39. Phenole, wasserdampfflüchtige	30,—
10. Acidität	6,—	40. Fett bzw. Öl (Ätherextrakt)	20,—
11. Härte, gesamt, nach Boutron-Boudet	10,—	41. Detergentien	20,—
12. Härte, gesamt, nach Blacher	10,—	42. Gesamtkeimzahl	16,—
13. Carbonathärte	6,—	43. Bacterium coli, Nachweis	20,—
14. Fäulnisprobe, qual.	9,—		— MBl. NW. 1960 S. 1509.
15. Methylenblauversuch	9,—		II.
16. Sauerstoffgehalt, nach Winkler	12,—		
17. Sauerstoffzehrung	15,—		
18. Sauerstoffbedarf, biochemischer (BSBs)	25,—		
19. Oxydierbarkeit (KMnO <sub>4</sub> -Verbrauch)	15,—		
20. Gesamtstickstoff, nach Kjedahl	15,—		
21. Nitrat, colorimetrisch	qual. 5,— quant. 12,—		
22. Nitrit, colorimetrisch	qual. 5,— quant. 15,—		
23. Ammoniak, colorimetrisch	qual. 5,— quant. 12,—		
24. Chlorid	qual. 5,— quant. 8,—		
25. Sulfat	qual. 5,— quant. 12,—		
26. Sulfid (Schwefelwasserstoff)	qual. 5,— quant. 20,—		
27. Phosphat, colorimetrisch	10,—		
28. Eisen, colorimetrisch	qual. 5,— quant. 10,—		
29. Mangan, colorimetrisch	qual. 8,— quant. 14,—		

**Arbeits- und Sozialminister****Personalveränderung**

Es ist versetzt worden: Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. F.-J. Dreyhaupt vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Bonn an das Arbeits- und Sozialministerium NRW.

— MBl. NW. 1960 S. 1512.

**Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen****Personalveränderung**

Es ist ernannt worden: Der Angestellte im stenographischen Dienst E.-A. Rupprecht zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1960 S. 1512.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.